

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe und Gemeinden

Einzelmaßnahmen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Dämmung der obersten Geschoßdecke, des Daches sowie die Sanierung beziehungsweise der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 15 Jahre sind.

Einreichen können alle **Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen** sowie **Vereine** und **konfessionelle Einrichtungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und alle österreichischen Gemeinden** (für diese gelten gesonderte Regelungen).

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Die Förderung wird in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben und ist mit maximal 30% der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Was wird gefördert?

- Die **Dämmung der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches** mit einem **U-Wert von maximal 0,14 W/m²K**. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist eine U-Wert Berechnung des Bauteils zu übermitteln.
- Die **Sanierung beziehungsweise der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren** mit einem **U_w-Wert von maximal 1,1 W/m²K**; **Lichtkuppeln, Lichtbänder**, mit einem **U_w-Wert von maximal 1,4 W/m²K**, **Sektionaltore** und **Rolltore**, mit einem **U_w-Wert von maximal 1,7 W/m²K**. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die U_w-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß laut OIB RL 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.
- **Nicht gefördert** werden: Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spenglerarbeiten (zum Beispiel Dachrinnen), Dachgeschoßausbauten und durchgehende Glasfassaden.

Informationen über Förderungen von umfassenden Sanierungen (große Renovierungen) finden Sie im **Informationsblatt "Umfassende Sanierungen"**.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, **spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung** für die beantragten Maßnahmen einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (beziehungsweise Schlussrechnung) ausschlaggebend.
- Die Investitionen müssen sich auf **mindestens 10.000 Euro (netto)** belaufen.
- Das von den Sanierungsmaßnahmen betroffene Gebäude muss **älter als 15 Jahre** alt sein.
- **Einzelmaßnahmen** können bei **hinreichender Heizwärmebedarfsreduktion** auch als „Umfassende Sanierung“ beantragt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Einreichzeitpunkt vor der Bestellung und Umsetzung liegen muss. Nähere Informationen dazu finden Sie im **Informationsblatt "Umfassende Sanierungen"**.
- Pauschalrechnungen ohne **Aufgliederung der Leistungsinhalte** oder ohne Angaben zu den U-Werten und ohne Abmessungen der beantragten Maßnahmen können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufgliederung ist für die Förderung erforderlich.
- Zur Förderung dürfen nur Flächen und Fenster eingereicht werden, die sich in **beheizten und gewerblich genutzten Gebäudeteilen** befinden. Maßnahmen in Zuge von Gebäudeerweiterungen oder in privat genutzten Gebäudeteilen sowie von dauerhafter Wohnnutzung (auch Vermietung) sind nicht förderungsfähig.

- **Gemeinden** erhalten eine um 40 % reduzierte Förderung. Der Förderungssatz beträgt **maximal 18 %**. Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert.
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [Betriebliche Umweltförderung im Inland | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form **eines Pauschalsatzes abhängig von der Art der beantragten Maßnahme** und der Größe der sanierten Flächen. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Fenster, Türen Tore	Flach- und Steildach	Oberste Geschoßdecke
Pauschale	55 Euro pro m ²	16 Euro pro m ²	7 Euro pro m ²
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 30 % der Investitionskosten für Material, Montage und Planung begrenzt und wird als „De-minimis“-Beihilfe ausbezahlt.		

Die **Förderung für Gemeinden** beträgt 60% der ermittelten, betrieblichen Förderung.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter "[Informationsblatt Förderungsberechnung](#)" oder in den "[Häufig gestellte Fragen - FAQ](#)".

Die **Auszahlung der Förderung** erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Rechnungen mit Aufgliederung der Leistungsinhalte und Angaben zu U _w -Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, Oberste Geschoßdecke).	✓
Amtlicher Lichtbildausweis (zum Beispiel Reisepass, Führerschein, ...) der Person, die das Formular zur Förderungsabrechnung unterfertigt.	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente.

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/betriebe/thermische-bauteilsanierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 265

Kommunalkredit Public Consulting GmbH


Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31 -265

klimaschutz@publicconsulting.at

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at

Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.